

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/56 vom 5. April 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_56

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/56 du 5 avril 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/56 del 5 aprile 2016

Regeste

Art. 36 ATSG. Art. 53 Abs. 2 ATSG. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Ausstandsbegehren gegen Sachbearbeiter der IV-Stelle. Wiedererwägung. Verletzung der Untersuchungspflicht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. April 2016, IV 2015/56).

Erwägungen

E. 1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung, mit der eine formell rechtskräftig zugesprochene, laufende Rente wiedererwägungsweise aufgehoben worden ist. Bei den Akten befindet sich allerdings ein Ausstandsbegehren vom 6. Februar 2014. Darin hat der Beschwerdeführer den Ausstand einer Mitarbeiterin der Beschwerdegegnerin beantragt, nachdem diese in einem Schreiben vom 15. Januar 2014 ausgeführt hatte, aufgrund der Akten sei davon auszugehen, dass kein Rentenanspruch mehr bestehe, weshalb nun berufliche Eingliederungsmassnahmen durchgeführt würden (IV-act. 103). Den internen Notizen lässt sich zwar entnehmen, dass der RAD-Arzt Dr. G.____ das Gutachten von Dr. F.____ bereits als überzeugend qualifiziert hatte (IV-act. 101) und dass ein Mitarbeiter des Rechtsdienstes die Voraussetzungen für eine wiedererwägungsweise Aufhebung der Rente als gegeben erachtet hatte (IV-act. 102). Das Schreiben vom 15. Januar 2014 ist folglich die Reaktion auf eine Würdigung der vorliegenden Akten gewesen, nämlich die Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach die wiedererwägungsweise Aufhebung einer mehr als 15 Jahre lang bezogenen Rente vorgängig berufliche Eingliederungsmassnahmen voraussetze. Allerdings ändert dies nichts daran, dass der Beschwerdeführer darin zumindest den Anschein einer Voreingenommenheit erblickt und deshalb ein Ausstandsbegehren gegen die Verfasserin des Schreibens gestellt hat. Die Beschwerdegegnerin ist mit keinem Wort auf das Ausstandsbegehren eingegangen; sie hat es komplett ignoriert. Gemäss dem Art. 36 Abs. 2 ATSG hätte sie es aber zur Behandlung an die zuständige Aufsichtsbehörde überweisen müssen. Indem sie dies nicht getan hat, hat sie ein Verwaltungsverfahren fortgesetzt, das nicht hätte fortgesetzt werden dürfen. Die angefochtene Verfügung, die bezeichnenderweise just von der Sachbearbeiterin unterschrieben worden ist, deren Ausstand beantragt worden war, hätte folglich ebenfalls nicht erlassen werden dürfen, solange das Ausstandsbegehren noch hängig gewesen ist. Sie erweist sich damit ohne weiteres als rechtswidrig, weshalb sie aufzuheben ist. Die Sache ist zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, wobei diese zuerst das Ausstandsbegehren an die zuständige Aufsichtsbehörde zur Beurteilung überweisen wird. Danach wird sie den Sachverhalt weiter abklären und das Verfahren dann mit einer neuen materiellen Verfügung

abschliessen.

E. 1.1

Damit erweist sich die Sache in materieller Hinsicht wie auch in Bezug auf die - offenkundig unbegründete - Rüge, der Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, als nicht spruchreif. Die nachfolgenden Ausführungen können daher nur den Charakter eines obiter dictum haben.

E. 1.2

Der behandelnde Psychiater C.____ hat vor der Rentenzusprache zwar eine somatoforme Schmerzstörung als hauptsächliche Gesundheitsbeeinträchtigung angegeben, was sich auf die nicht objektivierbaren Schmerzschilderungen des Beschwerdeführers bezogen haben dürfte. Der nach einer Besprechung mit Herrn C.____ erstellten Notiz des RAD-Arztes vom 29. September 1998 (IV-act. 28) lässt sich allerdings entnehmen, dass nicht die angebliche somatoforme Schmerzstörung, sondern die Persönlichkeitsstörung den Grund für das Attest einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit gebildet hatte (vgl. auch den Bericht von C.____ vom 28. November 2012; act. G 6.2). Dabei dürfte eine wesentliche Rolle gespielt haben, dass die Ärzte den Beschwerdeführer als einem Arbeitgeber oder einem Arbeitsumfeld nicht mehr zumutbar qualifiziert hatten. Das Gutachten von Dr. F.____ enthält diesbezüglich nichts Neues. Seine Befund Schilderung fügt sich nahtlos ins Bild ein, das die übrigen Akten vermitteln. Allerdings hat er von den übrigen Berichten abweichende Diagnosen gestellt. Er hat nämlich nebst akzentuierten hypochondrischen und schizoiden Persönlichkeitszügen ein Ganser-Syndrom (auch als Pseudodemenz oder Pseudodebilität bezeichnet) und als Differentialdiagnosen eine Anpassungsstörung mit einem abnormen Krankheitsverhalten, eine artifizielle Störung oder eine Simulation diagnostiziert. Seine Ausführungen zu diesen Diagnosen und Differentialdiagnosen sind jedoch nur theoretisch-abstrakter Natur und weisen keine Bezüge zum konkreten Fall auf, weshalb nicht nachvollzogen werden kann, wie Dr. F.____ zu seinen Schlussfolgerungen gelangt ist. Insbesondere lässt sich seiner Beurteilung nicht entnehmen, ob er eher von einer Konversionsstörung oder eher von einer Simulation ausgegangen ist. Nur der Gliederung der Diagnosen kann entnommen werden, dass er das Vorliegen einer Konversionsstörung wohl als wahrscheinlicher erachtet haben dürfte. Diesbezüglich fehlt in seinem Gutachten aber eine überzeugende Begründung für das Attest einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit. Dies dürfte wohl darauf zurückzuführen sein, dass Dr. F.____ die - nicht mehr aktuelle - bundesgerichtliche Rechtsprechung zu den so genannten syndromalen Leiden dahingehend verstanden hat, eine Konversionsstörung könne eigentlich gar nie eine Arbeitsunfähigkeit begründen. Jedenfalls sind die Diagnose und die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. F.____ unzureichend begründet, weshalb sie nicht überzeugen können. Das Gutachten von Dr. F.____ beweist deshalb nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer vollständig arbeitsfähig wäre.

E. 1.3

Aber auch die übrigen medizinischen Berichte enthalten aber keine überzeugend begründete Arbeitsfähigkeitsschätzung. Der Psychiater C.____ hat sich seit der Rentenzusprache im Wesentlichen darauf beschränkt, auf einen unveränderten Gesundheitszustand hinzuweisen. Der Hausarzt Dr. E.____ hat sich nicht zur medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit geäußert, sondern geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei einem Arbeitgeber oder einem Arbeitsumfeld jedenfalls nicht mehr

zumutbar. Die Klinik I.____ hat sich nur zur Frage der Indikation einer stationären Behandlung geäußert. Der Bericht von Dr. J.____ enthält weder Befunde noch eine Diagnose oder eine Arbeitsfähigkeitsschätzung. Der Neurologe Dr. M.____ hat nur Mutmassungen über die psychische Gesundheitsbeeinträchtigungen anstellen können, da er kein Facharzt für Psychiatrie ist. Auch der Bericht der psychiatrischen Klinik L.____ enthält keine überzeugende Begründung für das Attest einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit.

E. 1.4

Die Beantwortung der Frage, ob die rentenzusprechende Verfügung vom 12. Mai 1999 (die die Verfügung vom 19. November 1998 ersetzt hat) zweifellos unrichtig gewesen ist oder ob sich der relevante Sachverhalt seit der Rentenzusprache wesentlich verändert hat, ist ohne eine mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegte Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht möglich. Der für die Wiedererwägung massgebende Sachverhalt "damals und heute" erweist sich also in einem entscheidenden Punkt als ungenügend abgeklärt. Die Beschwerdegegnerin wird nach der Beurteilung des Ausstandsbegehrens vom 6. Februar 2014 durch die zuständige Aufsichtsbehörde das Wiedererwägungsverfahren weiterführen, weitere Abklärungen tätigen und anschliessend neu verfügen.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurück-erstattet.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.